



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS**Dreissigste Tagung****Genf, 25. und 26. Oktober 1993**

**FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN, EINSCHLIESSLICH DER BMT,
IM JAHRE 1993 BEHANDELT HABEN UND MIT DENEN SICH DER
TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Das vorliegende Dokument fasst in seiner Anlage die Fragen zusammen, die auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen und der BMT im Jahre 1993 aufgeworfen wurden und mit denen sich der Technische Ausschuss (nachstehend "der Ausschuss" genannt) befassen soll. Sie umfassen: i) Fragen, die dem Ausschuss von den Technischen Arbeitsgruppen und der BMT vorgelegt werden; ii) wichtige, von den Technischen Arbeitsgruppen und der BMT getroffene Entscheidungen, die dem Ausschuss zur Information vorgelegt werden; iii) Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen und der BMT auf Anweisung des Ausschusses oder in Vorbereitung für vom Ausschuss unter getrennten Tagesordnungspunkten geplante Erörterungen behandelt wurden. Die Ueberschriften dieser einzelnen Punkte sind auf Seite 1 der Anlage wiedergegeben.

Da die TWO und die TWF nur wenige Wochen vor dem Ausschuss tagen, können einige weitere Fragen während der Tagung mündlich vorgetragen oder in einem Addendum zu diesem Dokument behandelt werden.

Bei Bezugnahme auf die einzelnen Technischen Arbeitsgruppen und die BMT wird in diesem Dokument im Interesse der Kürze der gleiche Code verwendet, mit dem die Dokumente der jeweiligen Arbeitsgruppe bezeichnet werden, nämlich:

- TWA - Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
- TWC - Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
- TWF - Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
- TWO - Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
- TWV - Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
- BMT - Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren.

[Anlage folgt]

TC/30/3

ANLAGE

**FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN, EINSCHLIESSLICH DER BMT,
IM JAHRE 1993 BEHANDELT HABEN UND MIT DENEN SICH DER
TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL**

<u>Inhalt</u>	<u>Absätze</u>
Uebersarbeitung der Dokumente über statistische Methoden, die während der letzten Tagungen der Arbeitsgruppen erörtert wurden	1 - 2
Zugang zu internationalen Daten	3 - 4
Programme, die leicht in andere Pflanzensortencomputer- programme eingefügt werden können	5 - 6
Multivarianzanalyse	7 - 8
Behandlung von visuell erfassten Merkmalen	9 - 11
Kombinierte Analyse der Unterscheidbarkeit über mehrere Jahre (COYD)	12 - 13
Langfristiges LSD	14 - 15
Sequenz-Analyse	16 - 17
Kombinierte Analyse der Homogenität über mehrere Jahre (COYU)	18 - 22
Homogenitätsprüfung	23 - 29
Homogenität bei Sorten mit sowohl Saatgut- als auch vegetativer Vermehrung	30 - 31
Homogenitätsgrad als Merkmal	32 - 33
Definition des Begriffs Genotyp	34 - 35
Deutliche Unterscheidbarkeit bei einem oder mehreren Merkmalen	36 - 37
Krankheitsresistenzmerkmale	38 - 39
Genetisch fundierte, nicht-homogene Samenfarbe	40 - 41
Merkmale mit Sternchen und Merkmale ohne Sternchen	42 - 43
Neue Vorsitzende	44 - 47
Neue Methoden, Techniken und Geräte bei der Prüfung von Sorten	48 - 50
Zentralisierte elektronische Datenbank der UPOV	51 - 61

* * * * *

**FRAGEN, DIE DIE TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN, EINSCHLIESSLICH DER BMT,
IM JAHRE 1993 BEHANDELT HABEN UND MIT DENEN SICH DER
TECHNISCHE AUSSCHUSS BEFASSEN SOLL**

Ueberarbeitung der Dokumente über statistische Methoden, die während der letzten Tagungen der Arbeitsgruppen erörtert wurden

1. Die TWC nahm Dokument TWC/11/13 zur Kenntnis, das während der Sitzung verteilt wurde. Sie stimmte zu, die Arbeit an diesem Dokument fortzusetzen und für ihre nächste Tagung eine vollständigere Fassung vorzubereiten. Diese Fassung werde insbesondere die abgeänderte Fassung in bezug auf die COYD-Analyse umfassen oder sich zumindest darauf beziehen, die von Dr. Weatherup vorzubereiten sei, sowie die überarbeiteten Fassungen in bezug auf das langfristige LSD und die COYU-Analyse, die von Herrn Talbot vorzubereiten seien. Zudem seien die COYD- und COYU-Fassungen dem Technischen Ausschuss auf seiner Tagung im Oktober 1993 zu unterbreiten.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 33)

2. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Zugang zu internationalen Daten

3. Die TWC nahm die in Dokument TWC/11/4 enthaltene Information zur Kenntnis. Sie forderte alle Sachverständigen auf, Herrn Talbot (Vereinigtes Königreich) vor dem 1. Januar 1994 für die Vorbereitung einer überarbeiteten Fassung für die nächste Tagung Informationen und Änderungen zu unterbreiten.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 28)

4. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Programme, die leicht in andere Pflanzensortencomputerprogramme eingefügt werden können

5. Die TWC nahm von der in Dokument TWC/11/5 enthaltenen Information Kenntnis. Sie forderte alle Sachverständigen auf, Herrn Talbot (Vereinigtes Königreich) vor dem 1. Januar 1994 für die Vorbereitung einer überarbeiteten Fassung für die nächste Tagung Informationen oder Änderungen zu unterbreiten. Das überarbeitete Dokument sollte auch Informationen über das deutsche COYU-Programm in SAS und über die PC-Fassung von COYD enthalten, die von Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) vorbereitet würden.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 29)

6. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Multivarianzanalyse

7. Die TWC nahm Dokument TWC/11/7 über die Verwendung eines Multivarianzkriteriums bei der Unterscheidbarkeitsprüfung zur Kenntnis. Sie kam zu dem Schluss, dass die Bewertung des D^2 -Profils für besondere Problem-Paare bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit helfen könnte, indem die Aufmerksamkeit auf abgeleitete Univarianz-Merkmale gelenkt würde, was unter bestimmten Umständen hilfreich sei. Da eine eingehende Erörterung des Papiers aus Zeitgründen nicht möglich war, wird die TWC ihre Erörterungen in ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage dieses Dokuments und möglicherweise einer von Dr. Weatherup vorzubereitenden überarbeiteten Fassung fortsetzen.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 30)

8. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von visuell erfassten Merkmalen

9. Die TWC nahm Dokument TWC/11/12 über die Behandlung von visuell erfassten Merkmalen zur Kenntnis. Aus Zeitgründen konnten lediglich Erläuterungen zur durchgeführten Forschungsarbeit gegeben werden. Die TWC kam deshalb überein, das Dokument auf ihrer nächsten Tagung ausführlicher zu behandeln. Die TWC forderte die deutschen Sachverständigen auf, das Dokument auch den Mitgliedern der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten auf deren Tagung in Antibes, Frankreich, im Oktober 1993 vorzulegen.

10. Die TWC nahm ausserdem davon Kenntnis, dass Herr Jansen (Niederlande) beabsichtige, sein Papier über visuell erfasste Merkmale für die nächste Tagung der TWC fertigzustellen.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absätze 31 und 32)

11. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Kombinierte Analyse der Unterscheidbarkeit über mehrere Jahre (COYD)

12. Die TWC nahm Dokument TWC/11/11 zur Kenntnis, in dem eine überarbeitete Beschreibung der COYD-Analyse wiedergegeben ist, der eine einfache und leicht verständliche Zusammenfassung vorausgeht. Auf der Grundlage einiger weniger Vorschläge für weitere Verbesserungen werde für den Technischen Ausschuss eine überarbeitete Fassung des Dokuments vorbereitet werden.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 7)

13. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Langfristiges LSD

14. In einer Ad-hoc-Untersuchung während der TWC-Tagung stellte sich heraus, dass derzeit nur zwei Länder die langfristige LSD-Methode anwandten, während

andere ihre Verwendung für Anbauarten mit einer geringen Zahl geprüfter Sorten, die zu wenigen Freiheitsgraden führen, erwägen sowie auch als Grundlage für die Berechnung eines LSD-Wertes nach nur einem Prüfungsjahr. Für ihre Anwendung nach nur einem Jahr müssten die Normen noch festgelegt werden. Die TWC wiederholte ihre Empfehlung, die Methode als vorläufige Grundlage zu verwenden, wenn weniger als 20 Freiheitsgrade vorhanden seien. Herr Talbot (Vereinigtes Königreich) werde bis Ende des Jahres eine neue Fassung des gegenwärtigen Wortlauts für diese Methode - auf ähnliche Weise wie für die COYD - vorbereiten, d. h. eine leicht verständliche Erläuterung und eine detaillierte Beschreibung der Methode abfassen, die sowohl ihre Anwendungsbedingungen als auch ihre Grenzen sowie erläuternde Beispiele enthalte.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 8)

15. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Sequenz-Analyse

16. Entsprechend einem Ansuchen der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten nahm die TWC von mehreren Möglichkeiten der Sequenz-Analyse Kenntnis. Sie kam überein, diese Frage auf ihrer nächsten Tagung zu erörtern, und zwar vor allem die Umstände für ihre mögliche Anwendung, was die ISTA in dieser Hinsicht verwende und was die praktischen Anwendungen ihrer Benutzung für die Zwecke der UPOV sein könnten. Für die Vorbereitung dieser Erörterungen würden Papiere auf der Grundlage einer vorhandenen Video-Erläuterung dieser Methode und einer Erläuterung der Anwendung der Sequenz-Analyse auf Elektrophorese-Prüfungen unter Anwendung des ISTA-Verfahrens vorbereitet werden.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 5)

17. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Kombinierte Analyse der Homogenität über mehrere Jahre (COYU)

18. Eine während der TWC-Tagung durchgeführte Ad-hoc-Untersuchung über die in den einzelnen Ländern bevorzugten Niveaus ergab, dass Dänemark, Deutschland, die Niederlande und Spanien die in der Vergangenheit vorgeschlagenen vorläufigen Niveaus bevorzugten, während das Vereinigte Königreich es für sehr schwierig hielt, auf eine Methode überzugehen, welche die Zahl der zurückgewiesenen Sorten um etwa 14 % steigern würde. Der Sachverständige von Frankreich neigte eher zu einem Niveau von 0,1 %.

19. Die TWC erinnerte an die Verbindung zwischen der Prüfung auf Unterscheidbarkeit und auf Homogenität sowie auch daran, dass die Prüfung auf Homogenität ein zusätzliches Erfordernis für die Unterscheidbarkeit sei und dass alle Merkmale, die routinemässig für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit verwendet würden, sowie jedes andere speziell für diese Sorte verwendete Merkmal auch auf Homogenität geprüft werden sollte.

20. Die TWC schlug dem Technischen Ausschuss schliesslich vor, die COYU-Methode für alle fremdbefruchtenden landwirtschaftlichen Arten mit folgenden Niveaus anzuwenden:

Für eine Zurückweisung nach 3 Jahren: 0,2 %
Für eine Zurückweisung nach 2 Jahren: 0,2 % (nicht obligatorisch)
Für eine Annahme nach 2 Jahren: 0,2 %

Diese Niveaus sollten für Grasarten endgültig und für andere landwirtschaftliche fremdbefruchtende Arten provisorisch sein, bis die Möglichkeit bestätigt werde, dass die Niveaus auch auf diese anderen Arten definitiv angewandt werden könnten. Für diejenigen Länder, die mit der Aenderung Schwierigkeiten hätten, sollte eine Uebergangszeit von drei Jahren vorgesehen werden, um auf die Niveaus von 0,1 %, 0,1 % und 1,0 % überzugehen, und weitere zwei Jahre, um die oben vorgeschlagenen Niveaus zu erreichen.

21. Herr Talbot (Vereinigtes Königreich) werde den Geltungsbereich von Dokument TWC/11/2 vor Mitte September erweitern, und zwar durch Aufnahme des vereinbarten Wahrscheinlichkeitsniveaus, des PC-Programms, der Varianz-Analyse und der Formel für die Akzeptanz-Länge, von Erläuterungen der einseitigen Prüfung sowie der gleichen Beispiele wie diejenigen, die von Dr. Weatherup in das Dokument über die COYD-Analyse aufzunehmen seien.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absätze 9 bis 15)

22. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Homogenitätsprüfung

23. Die TWC erörterte eingehend die Ersetzung von Absatz 28 der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien sowie die Definition von "Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit" und einigte sich schliesslich über folgende Definition:

"Die Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit ist die Wahrscheinlichkeit, eine Sorte mit P % Abweichern zu akzeptieren. Die wirkliche Wahrscheinlichkeit wird indes - aufgrund der Diskontinuität der Zahl erzielbarer Abweicher - immer grösser als oder gleich wie die Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit sein [Ein Plan für eine Musternahme wird gewählt, damit die Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit einer Sorte mit einer geringen Zahl von Abweichern grösser als oder gleich wie ein zuvor definierter Wahrscheinlichkeitsgrad ist]."

24. Nach eingehender Prüfung von Dokument TWC/11/8 kam die TWC überein, mehrere Teile des Dokuments zu ändern. Die Aenderungen würden Erläuterungen der Bedeutung von "Nominal-Standards" und "Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit", des Risikos einer Wahl von geringen Proben-Grössen durch die Sachverständigen enthalten, würden insbesondere über das Beta-Risiko mehr Informationen enthalten, zwei Beispiele hinzufügen, die in sämtlichen Dokumenten behandelt würden, im einzelnen jeden Verfahrensschritt angeben, eine Aenderung in der Reihenfolge der Spalten von Anlage I enthalten sowie Beispiele und 90 % Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit hinzufügen. In bezug auf die Probengrösse werde es diese nicht, wie in Anlage III vorgesehen, beschränken, sondern statt dessen das Beta-Risiko für diese Probengrössen angeben, die Alpha- und Beta-Risiken graphisch darstellen und erklären, weshalb bestimmte Probengrössen nicht verwendet werden sollten. Die revidierte Fassung ist in Dokument TWC/11/16 wiedergegeben.

(siehe TWC 11/14 Prov., Absätze 16 bis 18)

25. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

26. Herr Kristensen (DK, Vorsitzender der TWC) führte Dokument TWC/11/16 für die TWV ein. Die TWV gab ihrer Genugtuung über das Dokument Ausdruck, das jetzt viel verständlicher sei. Sie war damit einverstanden, sich an das Dokument zu halten, wenn sie Prüfungsrichtlinien vorbereite oder revidiere, um den Populationsstandard, die Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit und die Zahl der für die angegebene Probengröße tolerierten Abweicher festlege. Bei Gemüsearten sei der Populationsstandard in den meisten Fällen 1 % und die Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit 95 %. Sie nahm jedoch zur Kenntnis, dass innerhalb einer Art oder sogar für bestimmte Merkmale möglicherweise unterschiedliche Populationsstandards angewendet werden müssten. Deshalb müsse für spezielle Situationen eine gewisse Anpassungsfreiheit erlaubt sein.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absätze 11 und 12)

27. Die dem Technischen Ausschuss von der TWV zur Annahme vorgelegten Prüfungsrichtlinienentwürfe enthielten alle einen neuen Absatz, der im Falle von Erbsen wie folgt lautet: "Für die Homogenitätsprüfung sollten ein Populationsstandard von 1 % und eine Akzeptanz-Wahrscheinlichkeit von 95 % angewendet werden. Die genannte Probengröße würde zu drei tolerierten Abweichern führen."

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 15(i))

28. Die TWV nahm zur Kenntnis, dass in den Prüfungsrichtlinien nur minimale Probengrößen angegeben werden. Wünsche ein Land, höhere Zahlen zu verwenden, dann wäre das sich ergebende Beta-Risiko kleiner als bei der angegebenen Probengröße.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 13)

29. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Homogenität bei Sorten, bei denen sowohl Saatgut- als auch vegetative Vermehrung vorhanden ist

30. Die TWV ging damit einig, dass jede Sorte je nach ihrer Vermehrungsart beurteilt werden sollte. Der Züchter sollte jedoch bei einer Sorte durchweg dieselbe Vermehrungsart anwenden.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 6)

31. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Homogenitätsgrad als Merkmal

32. Die TWV stellte fest, dass Sortenschutz bei Gemüsearten häufig in Fällen gewährt werde, in denen die Kandidatensorte Homogenität in einem neuen Resistenzmerkmal zeige, wogegen die vorhandene Sorte heterogen sei. Dies sei mit der Position der TWA nicht vereinbar, dass nämlich ein neues Merkmal nur zur Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet werden könnte, wenn sowohl die Kandidatensorte als auch die vorhandene Sorte, von der sie sonst nicht unterscheidbar sei, in diesem neuen Merkmal homogen seien. Obwohl dies zum Teil unzureichender Kenntnis zuzuschreiben sei, weil die vorhandene Sorte als nicht-resistent betrachtet werde, gelte dies im Falle polygenetischer Resistenz für

gerechtfertigt, weil ein unterschiedlicher Resistenz-Grad die Hinzufügung eines anderen Gens bedeuten würde.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 9)

33. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Definition des Begriffs Genotyp

34. Die BMT kam überein, den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss um Hilfe in bezug auf die folgende Frage zu ersuchen:

Was ist in Artikel 1 der Akte des Uebereinkommens von 1991 unter dem Begriff "Genotyp" zu verstehen? Beschränkt er die Möglichkeiten auf den ausgeprägten Teil des Genoms?

(siehe BMT/1/4, Absatz 22)

35. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Deutliche Unterscheidbarkeit in einem oder mehreren Merkmalen

36. Die BMT kam überein, den Technischen Ausschuss und den Verwaltungs- und Rechtsausschuss um Hilfe in bezug auf die folgende Frage zu ersuchen:

Wie ist der Unterschied von "ein oder mehrere Merkmale" in bezug auf eine deutliche Unterscheidbarkeit (deutliche Unterscheidbarkeit in einem Merkmal, Hierarchie von Merkmalen, die von ihrer genetischen Kontrolle abhängig sind) zu behandeln?

(Im Hinblick auf die Ergebnisse einer ersten Erörterung in der gemeinsamen Tagung des TC und des CAJ im April 1993 wird auf Dokument CAJ/32/10-TC/29/2, Absätze 15 bis 18 verwiesen.)

(Siehe BMT/1/4, Absatz 22)

37. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

Krankheitsresistenzmerkmale

38. Da bei Gemüsearten viele Resistenzmerkmale Routine-Merkmale seien, sollten sie in den Prüfungsrichtlinien der UPOV ein Sternchen erhalten. Viele bisher in den UPOV-Richtlinien als "Resistenzmerkmale" bezeichnete Merkmale seien in Wirklichkeit Toleranzmerkmale oder, um noch genauer zu sein, Merkmale in bezug auf die Reaktion einer Pflanze auf eine Krankheit. Mit der Ausnahme von rein monogenetisch kontrollierten Resistenzen gebe es keine schwarz/weiss-

Situationen, sondern eher eine graduelle Situation verschiedener Infektionsgrade, die von der Zahl der vorhandenen Gene abhängen. Deshalb würden Beispielsorten und eine Definition in den Methoden gegeben, in denen der Grad der Symptome angegeben werde, bis zu welchem eine Sorte als "resistent" oder besser gesagt als "tolerant" gelte. Im Virusfall gebe es nie Vorhandensein oder Fehlen von Resistenz, sondern nur von Toleranz. Prüfungen würden unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt und seien mit den gleichen Ergebnissen wiederholbar. Die Prüfungsrichtlinien der UPOV müssten diese Tatsache widerspiegeln. Die TWV wende diesen Vorschlag dementsprechend in den Prüfungsrichtlinien für Bohne (Merkmale 44, 45 und 46) an, die zu den Prüfungsrichtlinien gehörten, die dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorlägen.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 8)

39. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Genetisch fundierte, nicht-homogene Samenfarbe

40. Die TWV erörterte die Frage gelber Samenfarbe von Rüben, die genetisch auf 8 Genen basiert und zu "nicht-homogener" Farbe mit nur etwa 60 bis 80 % gelbem Samen führt. Im Vereinigten Königreich werde Samenfarbe deshalb nicht für die Unterscheidbarkeitsprüfung sondern nur für Beschreibungszwecke verwendet, weil es nicht gerechtfertigt sei, solche Sorten zurückzuweisen. In Kanada, Finnland und Schweden würden bereits "gemischte" Sorten akzeptiert. Die TWV ersuchte darum, dass dieses Problem der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten vorgelegt werde, und Herr Green (Vereinigtes Königreich) werde bis Ende September 1993 ein Papier zu diesem Zweck vorbereiten.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 4)

41. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Merkmale mit Sternchen und Merkmale ohne Sternchen

42. Die TWV war sich darin einig, dass sie künftig versuchen werde, die Zahl der Merkmale mit Sternchen in den Prüfungsrichtlinien für die Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erhöhen. Sie stellte fest, dass alle Merkmale in den Prüfungsrichtlinien der UPOV in der Regel im Rahmen bilateraler Vereinbarungen geprüft würden. In den meisten Ländern werde aus einem Merkmal nach seiner ersten Verwendung für Unterscheidbarkeitszwecke ein Routine-Merkmal, und alle Sorten müssten in der Folge in diesem Merkmal homogen sein.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 7)

43. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Neue Vorsitzende

44. Die BMT schlug dem Rat vor, Herrn Joël Guiard (Frankreich) als Vorsitzenden für ihre nächsten Tagungen zu wählen.

(siehe BMT/1/4, Absatz 24)

45. Die TWV schlug dem Technischen Ausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, Frau Elisabeth Kristof (Ungarn) als Vorsitzende der TWV für die kommenden drei Jahre zu wählen.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 25)

46. Die TWC schlug dem Technischen Ausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, Herrn Grégoire (Frankreich) als Vorsitzenden der TWC für die kommenden drei Jahre zu wählen.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absatz 35)

47. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Neue Methoden, Techniken und Geräte bei der Prüfung von Sorten
(Punkt 6 des Entwurfs der Tagesordnung)

48. Die BMT schlug vor, dass die Technischen Arbeitsgruppen über das Ergebnis der ersten BMT-Tagung sowohl durch einen schriftlichen Bericht als auch durch mündliche Erläuterungen des Verbandsbüros informiert werden sollten. Die TWC sollte insbesondere auf mögliche Wege zur Integration der Ergebnisse der gegenwärtigen Methoden mit denjenigen der DNS-Profilierung aufmerksam gemacht werden.

(siehe BMT/1/4, Absatz 21)

49. Die TWV nahm den in Dokument BMT/1/4 wiedergegebenen Berichtsentwurf zur Kenntnis. Sie wünschte, besser über die Arbeit dieser Arbeitsgruppe informiert zu werden, um sich aktiver beteiligen zu können. Da schliesslich die Sachverständigen die Benutzer der zur Diskussion stehenden Verfahren seien, sollte zumindest der Vorsitzende der TWV zu künftigen Sitzungen der BMT-Arbeitsgruppe eingeladen werden, um die technischen Aspekte und Anliegen der TWV vertreten zu können. Die TWV bat ferner, dass alle Sachverständigen das Thema auf nationaler Ebene diskutierten und sich stärker an den Untersuchungen beteiligten. Es sei wichtig, dass zwischen den Pflanzensachverständigen und den Experten dieser speziellen Verfahren ein Dialog aufgebaut werde.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 14)

50. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Zentralisierte elektronische Datenbank der UPOV
(Punkt 8 des Entwurfs der Tagesordnung)

51. Die TWC nahm die ihr vom Beratenden Ausschuss auf dessen Tagung im April 1993 gestellte Aufgabe zur Kenntnis, d. h. soweit als möglich alle offenen

technischen Fragen in bezug auf den Aufbau einer zentralisierten elektronischen Datenbank zu lösen, um der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die in Genf am 13. und 14. Juli 1993 tagen soll, zu ermöglichen, dem Rat einen definitiven Vorschlag über den Prototyp einer zentralisierten elektronischen Datenbank vorzubereiten. Sie nahm zudem die Informationen zur Kenntnis, die in Dokument CAJ/32/2-TC/29/2 und in der Anlage zu Rundschreiben U 2028 wiedergegeben sind.

52. Bei der Behandlung der in der Anlage zu Rundschreiben U 2028 enthaltenen Fragen wurde die TWC von den vorläufigen Antworten unterrichtet, die der Sachverständige der WIPO erteilt hatte. Sie stimmte im allgemeinen mit diesen Antworten überein und machte deshalb nur folgende Kommentare.

53. Jeder Verbandsstaat sollte frei entscheiden können, welche Informationen er, abgesehen von den Mindestinformationen, bereitstellen wolle. Ein MacIntosh dürfte für die Recherche in der CD-ROM zu klein sein. Es wäre besser zu entscheiden, welche Felder die Sachverständigen abzuspeichern wünschten. Die Menge der zu liefernden Informationen dürfte für einige Länder so umfangreich sein, dass für die Uebermittlung bis zu 50 Floppy-Disketten (etwa 200 Megabytes) vonnöten seien. Deshalb sollte auch der Einsatz von anderen Trägern, wie z. B. DAT-Bänder oder GIGA-Bänder, erwogen werden.

54. Die TWC hielt das WIPO-Format in Anlage IV zu Dokument CAJ/32/2-TC/29/2 als zu begrenzt für die UPOV. Aus diesem Grunde stützten sich die Erörterungen auf Dokument TWC/11/3. Eine Ad-hoc-Untergruppe wurde gebildet, die am Abend des 3. Juni zusammentrat, um das in Dokument TWC/11/3 enthaltene Format anzupassen, und eine geänderte Fassung dieses Dokuments (TWC/11/3 Rev.) wurde während der Tagung verteilt. Letzteres war in erster Linie vorbereitet worden, um für einen bilateralen Informationsaustausch aus nationalen Amtsblättern zu dienen und wurde jetzt abgeändert, um auch den Transfer nationaler Daten zu erlauben, der für die zentralisierte elektronische Datenbank der UPOV vorzusehen ist.

55. Aufgrund dieser Ad-hoc-Untergruppensitzung wurde die TWC über mehrere Änderungen in Dokument TWC/11/3 informiert. Sie war mit den vorgeschlagenen Änderungen, und zwar vor allem mit denjenigen in Anlage A1, einverstanden, d. h.,

i) ein zusätzliches Feld "einziger Sortenidentifizierer im Land", um die Informationen zu kombinieren, die in einem Land für ein und dieselbe Sorte unter den drei verschiedenen Gruppen: a) Sortenschutz, b) Nationale Liste und c) Sonstiges gespeichert werden könnten;

ii) zwei zusätzliche Felder vor dem Feld "Anmerkungen", nämlich der "Name ungeschützter und nicht aufgelisteter Sorten" und "Informationsquelle über ungeschützte und nicht aufgelistete Sorten".

Die TWC schlug ausserdem Feld-Längen für die einzelnen Felder vor.

56. Ferner wurde aufgrund der Erörterungen in der TWC beschlossen, in dem Format eher freie Felder als festgelegte Felder zu verwenden. Herr Talbot (Vereinigtes Königreich) werde eine weitere geänderte Fassung von Dokument TWC/11/3 vorbereiten und per Telefax dem Verbandsbüro übermitteln, damit dieses ein neues Dokument vorbereiten könne, das der Ad-hoc-Arbeitsgruppentagung am 13. und 14. Juli 1993 in Genf vorzulegen sei. Dieses Dokument sollte auch an die Mitglieder der TWC verteilt werden. Dr. Laidig (Deutschland) werde zudem prüfen, ob Anlage A1 alle Felder abdecke, die in einer Datenbank der UPOV notwendig seien, erforderlichenfalls weitere Felder vorschlagen und diejenigen Felder kennzeichnen, die suchbar sein sollten. Die revidierte Fassung ist in Dokument TWC/11/15 wiedergegeben.

57. Die Herren Grégoire (Frankreich), Laidig (Deutschland), del Fresno (Spanien) und Pullen (Vereinigtes Königreich) würden alsdann vor Oktober 1993 das Format für Daten aus nationalen Amtsblättern ausprobieren und prüfen, ob es für einen Informationsaustausch brauchbar sei.

58. Um zu einem vereinbarten gemeinsamen Code für die lateinischen Namen der Arten zu gelangen, würden die Sachverständigen aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Spanien und dem Vereinigten Königreich dem Verbandsbüro vor Ende Juli 1993 ihre Listen mit lateinischen Namen senden, und zwar sowohl als Ausdruck als auch - vorzugsweise in Word Perfect oder ASCII - in elektronischer Form.

59. Die TWC äusserte erneut ihre Bedenken in bezug auf die Datenmenge, die jeden Monat zu liefern ist. Sie ziehe vor, jedes Mal möglichst die vollständige nationale Datenbank bereitzustellen; werde dies aber zu kostspielig, dann müssten andere Lösungen gesucht werden. Andere Lösungen könnten z. B. darin bestehen, die nicht-geschützten, nicht-aufgelisteten Sorten von den übrigen zu trennen und alle drei Monate oder einmal im Jahr eine separate Diskette herauszugeben oder alle Informationen bis zu einem bestimmten Datum (z. B. das Jahresende) auf eine separate Diskette zu bringen und auf den nachfolgenden Disketten nur die Änderungen zu dieser separaten Diskette zu speichern.

(siehe TWC/11/14 Prov., Absätze 19 bis 27)

60. Die TWV nahm die Vorgeschichte der Diskussionen in bezug auf eine mögliche zentralisierte elektronische Datenbank der UPOV sowie die Dokumente CAJ/32/2-TC/29/2 und TWC/11/15 zur Kenntnis.

(siehe TWV/27/13 Prov., Absatz 10)

61. Dem Ausschuss wird anheimgestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen und etwaige erforderliche Massnahmen zu erwägen.

[Ende der Anlage und des Dokuments]